



Kurzinformation

Zusammenhang zwischen § 103 und 104 a StGB

Der § 103 StGB stellt die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten unter Strafe. Die Tathandlung entspricht der der §§ 185 ff StGB. § 103 StGB differenziert nur in der Strafhöhe zwischen Delikten nach §§ 185, 186 StGB einerseits und 187 StGB andererseits.

§ 104 a StGB regelt die Voraussetzungen der Strafverfolgung.

Straftaten des 3. Abschnitts des Strafgesetzbuches (§ 102 – 104 a StGB) werden nur verfolgt, wenn die Bundesrepublik Deutschland zu dem anderen Staat diplomatische Beziehungen unterhält, die Gegenwärtigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war (objektive Strafbarkeitsbedingungen). Für eine Strafverfolgung müssen weitere Voraussetzungen vorliegen. Dies sind das Strafverlangen der ausländischen Regierung und die Verfolgungsermächtigung der Bundesregierung.

Die Ermächtigung der Bundesregierung ist von dem für die Außenbeziehungen zuständigen Bundesminister zu erteilen, soweit nicht die Bundesregierung die ihr nach § 104 a StGB zustehende Kompetenz an sich gezogen hat.

-Ende der Bearbeitung-